

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Vilbel für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

im Ergebnishaushalt	<u>2021</u>	<u>2022</u>
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.455.750 EUR	98.979.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.717.549 EUR	101.986.699 EUR
mit einem Saldo von	-4.261.799 EUR	-3.007.399 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	-4.261.799 EUR	-3.007.399 EUR
im Finanzhaushalt	<u>2021</u>	<u>2022</u>
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.567.220 EUR	2.821.620 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.826.190 EUR	7.437.895 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.014.400 EUR	18.532.373 EUR
mit einem Saldo von	-21.188.210 EUR	-11.094.478 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.188.210 EUR	11.094.478 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.693.420 EUR	2.492.720 EUR
mit einem Saldo von	19.494.790 EUR	8.601.758 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-126.200 EUR	328.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2021** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 21.188.210 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im **Haushaltsjahr 2022** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.094.478 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2014 eine Hebesatzsatzung beschlossen. Die Angabe der nachstehenden Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erfolgt daher lediglich nachrichtlich:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	450 v.H.	450 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	357 v.H.	357 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

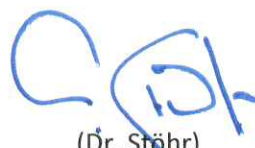
§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Bad Vilbel, den 16. Dezember 2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL




(Dr. Stöhr)
Bürgermeister